

Sportstättenordnung vom 1.10.2024

Für alle Sportanlagen, die in Verantwortung des ESV Dresden e.V. stehen.

In Ergänzung zur gültigen "Nutzungsordnung für kommunale Sportstätten" vom 2.4.2022 bzw. als interne Regelung vereinseigener Sportanlagen des ESV Dresden e.V. gilt für deren Nutzung Folgendes:

1. Die Sportanlagen umfassen alle Sportstätten des ESV (wie Hallen, Sportfelder im Freien, Tennisplätze, Bootsabstellflächen u.ä.), die von Personen und Gästen genutzt werden, einschließlich Einbauten, Geräte, technische Ausstattungen, Umkleide-, Sanitär-, Aufenthalts-, Geräte-, Nebenräume und Freiflächen für den Vereinsbetrieb.
2. Die Vergabe der Sportstätten zur Nutzung für Vereinsmitglieder erfolgt durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit Sportstättenwart und Abteilungsleitern. Fremdvergabe freier Sportstätten erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Betreten der Sportstätte und endet mit dem Verlassen dieser. Die Höhe des Nutzungsentgelts ist in der Finanzfestlegung geregelt.
3. Die Nutzung der Sportstätten darf nur nach Einweisung einer verantwortlichen Person der Sportgruppe durch den Sportstättenwart oder den verantwortlichen Anlagenwart erfolgen.
4. Alle Sportler und Besucher benutzen die Sportstätten und die dazugehörigen Einrichtungen pfleglich und gehen mit Strom, Heizung und Wasser sparsam um. Die speziellen Festlegungen und Nutzungshinweise der einzelnen Sportstätten sind Bestandteil der Sportstättenordnung und unbedingt einzuhalten. (siehe Aushang in den Sportstätten)
5. Sportstätten dürfen nur mit Übungsleitern, Sportlehrern oder den jeweiligen, namentlich benannten Verantwortlichen zu den vertraglich vereinbarten Zeiten zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken genutzt werden. Diese sind verantwortlich für Disziplin, Ordnung und Sauberkeit auf den Sportstätten, und ihnen obliegt die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Fall der Betreuung von Schutzbefohlenen.
6. Die Verantwortlichen haben sich vor Beginn Ihrer Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte und der Sportgeräte zu überzeugen und eventuelle Schäden umgehend anzuzeigen. Bei Nichtanzeige kann der letzte Nutzer für die Schäden haftbar gemacht werden.
7. Der schulische Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportunterrichts. Schuleigene Gegenstände und Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit dem Verein eingebracht und verwahrt werden. Ersatzansprüche aufgrund von Beschädigungen und Diebstahl sind gegenüber dem Verein ausgeschlossen.

8. Für alle Nutzer sind die geltenden Arbeits- und Brandschutzbestimmungen verbindlich. Der Zugang zu Löscheinrichtungen und Fluchtwegen ist freizuhalten. Das Entzünden von offenen Feuern ist untersagt. Das Betreiben eines offenen Grills ist nur an den durch den Anlagenwart zugewiesenen Plätzen und am EAU nach vorheriger Information der Geschäftsstelle und Genehmigung durch diese gestattet.
9. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist auf und in den genutzten Sportstätten nicht gestattet. Ausnahmen beziehen sich ausschließlich auf Bereiche in Klubräumen, Sitzgruppen im Freien, Zuschauerbereiche und der Gaststätte. Im Bereich der Sportstätten ist Rauchen nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt (Raucherinsel).
10. Für die Sportanlage am Emerich-Ambros-Ufer gilt: Die gastronomische Versorgung von Trainings- und Wettkampfveranstaltungen erfolgt ausschließlich durch das Sportcasino. Ausnahmen sind mit dem Betreiber der Gaststätte und der Geschäftsstelle vorher abzustimmen.
11. Die Fahrzeuge der Sportler und Besucher dürfen während der Nutzung auf dem Parkplatz abgestellt werden. Ein Berechtigungsanspruch besteht nicht. Eine Haftung bei Beschädigung oder Diebstahl seitens des Vereines besteht nicht.
12. Bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von persönlichen Sachen der Nutzer, auch in verschlossenen Kabinen, wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.
13. Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung bzw. Zerstörung von Teilen der Sportanlagen haftet der Verursacher. Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus sind sofort anzuzeigen.
14. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit von Sportstätten trifft der Sportstättenwart / Anlagenwart / Schiedsrichter mit den Abteilungen entsprechend der für die jeweilige Sportart geltenden Regeln. Auf den Sportfreiflächen ist bei Gewitter der Trainings- und Wettkampfbetrieb unverzüglich einzustellen.
15. Den Anweisungen des Anlagenwarts, Sportstättenwarts, der Geschäftsstellenleitung und dem Vorstand ist unbedingt Folge zu leisten.
16. Die Sportstätten dürfen, mit Ausnahme der Zuschauerbereiche, nur mit entsprechender Sportkleidung und geeigneten Sportschuhen betreten werden. **Die Benutzung von Stollenschuhen auf dem Kunstrasenplatz ist verboten.**
17. Verstöße gegen die Sportstättenordnung können mit der Aufforderung zum sofortigen Verlassen der Sportstätten und Sanktionen nach § 9 Straf- und Ordnungsgewalt der Satzung geahndet werden.

Die vorliegende Sportstättenordnung wurde am 26.09.2024 geändert und vom erweiterten Vorstand beschlossen.

Dresden, den 26.9.2024